

## **Allgemeinverfügung der Kreisordnungsbehörde des Landkreises Mainz-Bingen zum Umgang mit Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19)**

Aufgrund von § 16 und § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) und des Erlasses des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 13.03.2020 ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Veranstaltungen ab einer zu erwartenden Zahl von Teilnehmenden von mehr als 50 Personen im Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen sind untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 20. April 2020.

### **Hinweise**

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).
3. Ein Verstoß gegen diese Verfügung kann gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.
4. Der Veranstaltungsbegriff ist grundsätzlich weit zu fassen. Hierunter fallen beispielsweise Sportereignisse, Versammlungen, Kongresse, Tagungen, Messen, Theater, Konzerte, Diskotheken und ähnliche Festivitäten, sowie Saunen und Fitness-Studios, die zeitgleich mehr als 50 Personen aufnehmen können. Nicht unter den Veranstaltungsbegriff im Sinne dieser Verfügung fällt der Besuch von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sowie der Besuch von Betreuungseinrichtungen für Kinder unter 16 Jahren.
5. Auch in Zukunft sind alle Veranstalter – darunter die Träger von Friedhöfen und Trauerhallen, sowie die Standesämter und Religionsgemeinschaften – aufgefordert, die Notwendigkeit der Durchführung von Veranstaltungen, die nicht unter diese Verfügung fallen, sehr sorgfältig zu prüfen. Das Robert Koch Institut (RKI) hat die allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen aktualisiert. Diese auf der webSite des RKI zu findenden Informationen sind auch für kleinere Veranstaltungen hilfreich.
6. Wenn an einer Veranstaltung festgehalten werden soll, sind geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung zu prüfen wie die Festlegung eigener Obergrenzen unterhalb des Rahmens dieser Verfügung, die Vorgabe der Einhaltung eines 2 Meter Abstandes oder die Vermeidung von Ansammlungen durch die Untersagung von Weinausschank auf Freiluftmärkten.

7. Ziffer 5 und 6 gelten auch für die Vorgaben des Landes zur Notbetreuung von Kindern, wie etwa dem Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 14. März 2020. Die entsprechende Erlasslage ist im Einklang mit den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes umzusetzen, die in die Zuständigkeit der örtlichen Gesundheitsämter fallen.
8. Eine Ergänzung dieser Allgemeinverfügung sowie weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

### **Begründung**

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 IfSG i.V.m. i.V.m. § 2 IfSGDV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und aufgrund der äußerst dynamischen Lage ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet. Dabei ist in Orientierung an vergleichbaren Verfügungen der zweite Werktag nach dem Ende der Osterferien sachgerecht.

Im Rahmen der erforderlichen Ermessensausübung kommen wir nach Abwägung der verschiedenen Interessen und unter Beachtung der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Erreger SARS-CoV-2 zu dem Schluss, dass das Verbot geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auf Veranstaltungen steigt aufgrund der anwesenden Personenzahl sowie der in den meisten Fällen höheren Personendichte pro Quadratmeter das Risiko, dass mit dem Erreger infizierte Personen überhaupt an der Veranstaltung teilnehmen und ich weitere Personen aufgrund der v.g. Risikofaktoren sodann infizieren.

Bei größeren Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden. Darüber hinaus wird bei einer höheren Teilnehmerzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten schwer zu gewährleisten sein.

Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen (insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen oder geschwächtem Immunsystem) in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden, selbst wenn diese im Vorfeld der Veranstaltung dem Veranstalter im Wege der Auflage aufgegeben wurden.

Das Verbot ist auch erforderlich. Es ist Teil einer auf bundesweite Einheitlichkeit angelegte Gesamtstrategie zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus. Die Verlangsamung ist für unsere Gesellschaft lebenswichtig: Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist mit einer 60 - 70 % Ansteckungsrate zu rechnen. Mehr als jede zweite beschäftigte Person, auch und gerade im kontaktintensiven Gesundheitsbereich, darunter Rettungsdienst und Pflege, wird also zeitweilig seiner Arbeit nicht nachgehen können. Dem stehen gegenüber über 50 Millionen zu erwartende infizierte Menschen in Deutschland, unter denen 14 % mit einem schweren und 6 % aller Erkrankten mit einem kritischen bis lebensbedrohlichen Verlauf zu rechnen haben (RKI-website vom 13.03.2020 „Krankheitsverlauf und demographische Einflüsse“, gestützt auf die Erfahrungen in China). Bei einer Einwohnerzahl von rund 80 Millionen sind also bis zu 16 Millionen behandlungsbedürftige Menschen zu erwarten, darunter 3 Millionen Menschen in Lebensgefahr. Sie kommen zu den Menschen, z.B. Dialysepatienten und gebrechliche Senioren, hinzu, die bereits jetzt personell intensiv betreut werden müssen. Unser Gesundheitssystem hat nur dann eine Chance, die Zahl der betroffenen Menschen versorgen zu können, wenn die Ansteckungskurve so flach gehalten werden kann, dass die Zahl der jeweils akut betroffenen Menschen beherrschbar bleibt.

**Die Verlangsamung kann nur gelingen, wenn die Maßnahmen der Behörden möglichst lückenlos im Bundesgebiet greifen.** In den besonders betroffenen Gebieten wie dem Landkreis Heinsberg oder der Region Grande Este auf die der Erlass des Ministeriums Bezug nimmt, war Hauptausgangspunkt der Verbreitung vermutlich jeweils ein Veranstaltungsort (Karnevalsveranstaltung bzw. Treffen einer Freikirche). In jedem Landkreis, der in seinen Schutzmaßnahmen hinter dem bundeseinheitlich angestrebten Standard zurückbleibt, kann sich angesichts der exponentiell ansteigenden Infektionsrate auch aufgrund durchgeführter Veranstaltungen einen Verbreitungsherd befinden.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere Einzelfallentscheidungen, die für jede Veranstaltung auf einer Risikoanalyse entsprechend der vom Robert Koch-Institut aufgestellten allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen folgt, ist vorliegend nicht zielführend. Zwar variiert auch bei Veranstaltungen und Versammlungen ab 50 Personen je nach Art der Veranstaltung/Versammlung, Teilnehmerzusammensetzung und ggf. getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen des Veranstalters das individuelle Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung, jedoch stellt allein die bloße Anwesenheit einer solch großen Anzahl von Menschen an einem eng begrenzten Ort eine in der derzeitigen epidemischen Lage die nicht hinnehmbare und auch nicht mehr hinreichend sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere starke Ausbreitung des Erregers SARS-CoV2 mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließe. Die vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie im Erlass vom 13. März 2020 genannte Grenze von 75 Veranstaltungsteilnehmern war auf Grund der Ausbreitungsgeschwindigkeit des Corona-Virus nach unten zu korrigieren.

Auch ist die Maßnahme angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil führt, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Wie bereits dargelegt würde eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers dazu zum einen dazu führen, dass bundesweit das Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit die Gefahren für Leib, Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Personen in der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet wäre. Dies gilt sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten und/oder zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind.

Aus diesem Grund haben in den letzten Tagen auch bereits viele Veranstalter (Messen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Kirchen, Theater und viele weitere) die von ihnen geplanten und vorgesehenen Veranstaltungen abgesagt oder verschoben, um so auf verantwortungsvolle Art und Weise ei-

nen Beitrag zur Verlangsamung der Ausbreitung und Abschwächung der Folgen zu leisten. Dieser Beitrag ist auch in Zukunft für Veranstaltungen erforderlich, die nicht unter das Verbot fallen.

Wir bitten deshalb auch in Zukunft alle Veranstalter, die Notwendigkeit einer Durchführung sehr sorgfältig zu prüfen und ggf. eigene Obergrenzen unterhalb des Rahmens dieser Verfügung festzusetzen. Das Robert-Koch-Institut hat die allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen aktualisiert. Die dortigen Hinweise sind auch für kleinere Veranstaltungen hilfreich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in 55218 Ingelheim, Georg-Rückert-Straße 11, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur [1] an: [kv-mainz-bingen@poststelle.rlp.de](mailto:kv-mainz-bingen@poststelle.rlp.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [kreisverwaltung@mainz-bingen.de-mail.de](mailto:kreisverwaltung@mainz-bingen.de-mail.de)

erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, gewahrt.

[1] Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. EU S.73).

Ingelheim, den 16. März 2020

In Vertretung

---

Dr. Stefan Cludius  
Leitender Staatlicher Beamter